



Universität Greifswald, Prof. Dr. Classen, RSF, 17487 Greifswald

Frau Barbara Ostmeier MdL
Vorsitzende des Innenausschusses des
Landtages von Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rechts- und
Staatswissenschaftliche
Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Europa- und Völkerrecht
Prof. Dr. Claus Dieter Classen

Telefon: +49 3834 420-2121
Telefax: +49 3834 420-2172
classen@uni-greifswald.de
Telefon pr: +49 89 89418800

01.09.2021

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf 19/3048
betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes von
Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

hiermit bedanke ich mich für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zur Kompetenz des Landesgesetzgebers

Das Beamtenrecht unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Der Bund hat mit dem Beamtenstatusgesetz auch Gebrauch gemacht von seiner Kompetenz. Mit Blick auf die hier einschlägige Fürsorgepflicht findet sich im Beamtenstatusgesetz allerdings nur eine sehr allgemeine und offene Bestimmung (§ 45 BStG). Eine die Tätigkeit des Landesgesetzgebers ausschließende abschließende Regelung stellt diese nicht dar. Daher darf der Landesgesetzgeber die fraglichen Regelungen treffen.

2. Zu § 83 Abs. 3 neuer Satz 2

Die Regelung will eine Lücke schließen, deren Existenz offenbar erst durch einen praktischen Fall deutlich wurde, wie er im Bericht des Landesbeauftragten für die Polizei geschildert wurde. Nun spricht in der Tat alles für eine parallele Behandlung beider Konstellationen – der jetzt geregelten Konstellation und der nunmehr neu zu regelnden Konstellation. Mir erscheint aber zweifelhaft, dass dafür wirklich eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist. Die bestehende Regelung setzt ja zwingend nur eine besondere Härte voraus. Das Erfordernis der vergeblichen Vollstreckung bildet nur einen ausdrücklich geregelten typischen Fall und schließt einen Ersatz in anderen, vergleichbaren Fällen nicht aus. Zwar hat es in der Vergangenheit allem Anschein nach Probleme gegeben. Diese sind nunmehr aber vermutlich als gelöst

anzusehen. Künftig dürfte daher, nachdem jetzt ein Präzedenzfall vorliegt, eine Erstattung in einem Fall wie dem, der jetzt ausdrücklich geregelt werden soll, im Grundsatz problemlos erfolgen.

Zudem dürfte der Fall ausgesprochen selten vorkommen. Die vorgesehene Neuregelung greift ja nur, wenn der Verpflichtete nach dem gerichtlichen Urteil „abgetaucht“ ist. Die Regelung fordert nämlich, dass zunächst einmal ein gerichtliches Urteil ergangen ist. Das wiederum setzt voraus, dass zumindest bei Klageerhebung eine ladungsfähige Anschrift des Verpflichteten bekannt gewesen ist. Wenn man also die bisherige Regelung ausweiten will, muss man auch fragen, warum die Regelung nicht früher ansetzt und auch aus anderen Gründen nicht realisierbare Schmerzensgeldansprüche erfasst. Und je mehr Konkretisierungen es gibt, desto höher wird der Begründungsaufwand, in einem nicht ausdrücklich genannten Fall trotzdem eine Entschädigung zu leisten. Insgesamt stehe ich insoweit also – trotz allem Verständnis für das sachliche Anliegen – einer ausdrücklichen Neuregelung skeptisch gegenüber.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass es anderswo (siehe etwa § 83 a Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes von Niedersachsen) auch eine Regelung zum Forderungsübergang gibt, die eventuell unabhängig von der jetzt vorgeschlagenen Regelung in Ergänzung zu dieser sachgerecht wäre. Die Regelung lautet: „Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.“ Eine solche Regelung erscheint mir auch für Schleswig-Holstein sinnvoll, damit im Fall des Einspringens des Landes für den Schädiger dieses ggf. problemlos Ansprüche geltend machen kann.

Zu § 83 Abs. 4

Insoweit kann auf die Hinweise in der Gesetzesbegründung und im Bericht des Landesbeauftragten verwiesen werden; das überzeugt.

Allerdings hat sich, will man auch diesen Fall erfassen, für mich erst recht die Frage gestellt, warum dann nicht eine umfassende Regelung angestrebt wird, etwa in dem Sinne, dass immer dann, wenn ein Beamter einen Schaden im Sinne der Norm erlitten hat, ein Ersatz vom Schädiger aber nicht zu erlangen ist und der Nichtersatz einen Härtefall darstellt, das Land Ersatz leisten kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften geholfen zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Claus Dieter Classen